
S 4 AL 499/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 499/01
Datum	15.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 68/02
Datum	23.10.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Würzburg vom 15.01.2002 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
II. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Forderung des Erwerbes eines Lkw-Führerscheins.

Der Kläger richtete am 14.08.2001 an die Hauptstelle der Beklagten die Anfrage, warum der Pkw-/Lkw-Führerschein nicht gefördert werde. Ihm selbst habe die Beklagte zwar die Ausbildung zum Baumaschinenführer finanziert, aber ohne Pkw-/Lkw-Führerschein sei er nicht vermittelbar. Die Hauptstelle der Beklagten erwiderte am 10.10.2001, die für die Entscheidung zuständigen Arbeitsämter hätten weder auf der Grundlage der gesetzlich geregelten aktiven Arbeitsförderung noch der der freien Forderung eine Möglichkeit, solchen Anträgen zu entsprechen.

Gegen dieses Schreiben hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Würzburg (SG)

erhoben. Dieses hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 15.01.2002 als unzulässig verworfen. Weil eine Verwaltungsentscheidung nicht ergangen sei, fehle es am Rechtsschutzbedürfnis. Die Hauptstelle der Beklagten habe lediglich auf eine allgemeine Anfrage des Klägers geantwortet.

Gegen diesen Gerichtsbescheid hat der Kläger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Er sei durch die Beklagte zum Baumaschinenführer umgeschult worden. Da er keinen Führerschein besitze, sei der Kurs für ihn sinnlos gewesen. Damit er als Baumaschinenführer auch tätig sein könne, beantrage er zusätzlich die Führung des (Lkw-)Führerscheins durch die Beklagte, da die meisten Baumaschinen nur mit Lkw-Führerschein gefahren werden dürften.

Der Kläger hat den Senat wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Durch Beschluss vom 28.04.2003 hat der Senat den Antrag als unzulässig verworfen.

Der Kläger beantragt sinngemäß, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Würzburg vom 15.01.2002 aufzuheben und die Beklagte zur Führung des Lkw-Führerscheins zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Leistungsakten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Trotz der Ablehnung durch den Kläger war der Senat an einer Entscheidung nicht gehindert. Der Senat hat nämlich mit bindendem Beschluss vom 28.04.2003 das Ablehnungsgesuch des Klägers als unzulässig verworfen und den Kläger im Zusammenhang mit einer dagegen eingelegten Beschwerde darauf hingewiesen, dass gegen den Beschluss gemäß [§ 177 SGG](#) grundsätzlich keine Anfechtungsmöglichkeit bestehe. Dies gilt auch für den Beschluss vom 16.07.2003, mit dem der Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde. Ferner musste der Senat dem Antrag des Klägers auf Absetzung des Verhandlungstermins vom 23.10.2003 nicht entsprechen. Da das persönliche Erscheinen des Klägers zur mündlichen Verhandlung nicht angeordnet war, hatte er keinen Anspruch auf Vorschusszahlung z.B. durch Übersendung einer Fahrkarte ([§ 14 ZuSEG](#), Meyer-Ladewig, SGG, 7.Auflage, [§ 191 RdNr.11](#)).

Die Berufung des Klägers ist zulässig ([§§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) -), aber nicht begründet.

Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, denn der Kläger wendet sich lediglich gegen eine allgemeine Auskunft der Hauptstelle der Beklagten zur Frage der Führung von Pkw-/Lkw-Führerscheinen, die auf der "Nachfrage" des Klägers vom 14.08.2001 "zum Arbeitsförderungs-gesetz" beruht. Mit ihrer Antwort hat die Beklagte keinen Verwaltungsakt erlassen, denn es wurde damit nicht der Einzelfall

des Klägers geregelt. Eine Regelung liegt nämlich nur dann vor, wenn die Behörde eine potenziell verbindliche Rechtsfolge setzt (BSG [SozR 3-4100 Â§ 116 Nr.2](#); BSG SozR 3-2200 Â§ 306 Nr.7; von Wulffen, SGB X, 4.Auflage, Â§ 31 RdNr.24). Dies hat die Beklagte im vorliegenden Fall nicht getan. Ihre Hauptstelle hatte erkennbar auch nicht den Willen, verbindlich festzulegen, was für den Kläger rechtens sein sollte. Dies ergibt sich auch daraus, dass für den Erlass entsprechender Verwaltungsakte organisatorisch die Arbeitsämter zuständig sind.

Nach Auskunft der Beklagten hat der Kläger bislang noch keinen Antrag auf Fällrderung der Weiterbildung zum Berufskraftfahrer gestellt, so dass die Beklagte ohnehin nicht zum Erlass eines Verwaltungsakts verurteilt werden könnte. Eine Verpflichtungsklage setzt nämlich voraus, dass die Behörde bereits tätig geworden ist (Meyer-Ladewig a.a.O. Â§ 54 RdNr.6). Eine Untätigkeitsklage ([Â§ 88 SGG](#)) kommt wegen des fehlenden Antrags ebenfalls nicht in Betracht. Allerdings sieht das Sozialgesetzbuch Arbeitsfällrderung (SGB III) eine Pkw-Fällrerscheinfällrderung nicht vor ([Â§ 1 Abs.1](#); 3 SGB III), denn diese ist dem allgemeinen und privaten Lebensbereich zuzuordnen. Der Lkw-Fällrerschein könnte jedoch grundsätzlich im Rahmen der beruflichen Weiterbildungsmaßnahme zum Berufskraftfahrer gefällrdert werden. Gegebenenfalls wäre auch eine Fällrderung im Rahmen der freien Fällrderung gemäss [Â§ 10 SGB III](#) zu prüfen.

Wegen der fehlenden Regelung eines Einzelfalls war die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Würzburg vom 15.01.2002 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäss [Â§ 160 Abs.1 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.02.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024